

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten und
kommunalen Vertretungen)
— Drucksachen 8/819, 8/2793 —**

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf, der eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung zum Gegenstand hat, regelt Rechtsfragen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in ein Landesparlament bzw. in eine kommunale Vertretung gewählt werden, soweit der Bund dafür zuständig ist. Von bundesrechtlichen Rahmenvorschriften wird abgesehen. Bestimmte Regelungen bleiben deshalb den Ländern überlassen, die jedoch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem sog. Diätenurteil vom 5. November 1975 zu berücksichtigen haben.

Der Gesetzentwurf ist insoweit kostenneutral. Lediglich durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, durch die Einführung einer Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Bes.-Gr. B 9 und dem Grundgehalt der Bes.-Gr. B 10 für am 1. Januar 1979 im Amt befindliche Stelleninhaber, erhöhen sich die Personalausgaben des Bundes um jährlich 40 000 DM.

Deckung für diese Mehrausgabe ist in den Personaltiteln der betreffenden Einzelpläne für das Haushaltsjahr 1979 vorhanden. Für die Folgejahre wird der Betrag in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 9. Mai 1979

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Dr. Riedl (München)
Vorsitzender	Berichterstatler